Rasch
Rechtsanwälte

Rasch Rechtsanwälte · An der Alster 6 · 20099 Hamburg

An der Alster 6
20099 Hamburg
Tel +49 40 24 42 97-0
Fax +49 40 24 42 97-20
www.raschlegal.de
kanzlei@raschlegal.de

Unerlaubte Verwertung geschützter Tonaufnahmen (Filesharing)

Unser Zeichen

Es schreibt Ihnen

Durchwahl

Datum

Sehr geehrte

hiermit zeigen wir an, dass uns die

Universal Music GmbH, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin,

mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Gegenstand dieses Schreibens ist die Verletzung von Tonträgerherstellerrechten (§ 85 Urheberrechtsgesetz – im Folgenden: UrhG) unserer Mandantin durch die unerlaubte Verwertung der Tonaufnahmen

Am I Savage?
Atlas, Rise!
Confusion
Creeping Death (Live)
Dream No More
Fade To Black (Live)
For Whom The Bell Tolls (Live)
Halo On Fire
Hardwired
Hardwired (Live)
Helpless (Live)
Here Comes Revenge
Hit The Lights (Live)
Jump In The Fire (Live)
Lords of Summer
ManUNkind
Metal Militia (Live)
Moth Into Flame
Murder One

Rechtsanwälte
Clemens Rasch
Dr. Ina Lucas
Kay Spreckelsen
Sophie Engelhardt
Mirko Brüß

USt-IdNr.: DE231552190

Bankverbindung
Commerzbank Hamburg
BLZ 200 400 00
Kto 616 403 200
BIC COBA DE FF XXX
IBAN DE73 2004 0000
0616 4032 00

Now That We're Dead
Remember Tomorrow
Ride The Lightning (Live)
Ronnie Rising Medley
Spit Out The Bone
The Four Horsemen (Live)
When A Blind Man Cries,

die auf dem Musikalbum „Hardwired... To Self-Destruct" der Künstlergruppe Metallica enthalten sind. Diese Tonaufnahmen wurden

am um : (MEZ)

über Ihren Internetzugang (IP-Adresse „ !") öffentlich zugänglich gemacht.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin fordern wir Sie hiermit gemäß §§ 97, 85, 19a UrhG auf,

es zu unterlassen, die oben genannten Tonaufnahmen ohne die erforderliche Einwilligung unserer Mandantin im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder solche Handlungen über Ihren Internetanschluss zu ermöglichen, sowie

sich zur Absicherung der Unterlassungsansprüche zu verpflichten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe in das billige Ermessen unserer Mandantin gestellt wird und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Im Übrigen bietet unsere Mandantin Ihnen im Interesse einer einvernehmlichen außergerichtlichen Beendigung der Sache an, die vorliegende Angelegenheit umfassend **im Wege eines Vergleichs** beizulegen, indem Sie die unserer Mandantin aufgrund der begangenen Rechtsverletzungen zustehenden Ersatzansprüche durch Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von

900,00 EUR

ausgleichen.

I.

Unsere Mandantin gehört zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern. Durch unrechtmäßige Musikangebote im Internet entstehen diesen jährlich Schäden in Millionenhöhe. Der Großteil dieser Schäden wird dabei durch sogenannte Filesharing-Systeme verursacht.

Filesharing-Systeme, die zumeist als „Tauschbörsen" bezeichnet werden, sind ein „Umschlagplatz" für digitale Daten. Die Nutzer bieten sich in diesen Systemen über das Internet mithilfe von bestimmten zuvor von ihnen installierten Programmen gegenseitig Inhalte zum Kopieren an. Zu den entsprechenden Programmen gehören unter anderem die verbreiteten Anwendungen „eMule", „ML Donkey" und „Shareaza", die auf dem sogenannten „eDonkey2000"-Protokoll basieren, bei dem prinzipiell sämtliche teilnehmenden Rechner gleichzeitig Daten anbieten sowie nachfragen und zu diesem Zweck auch alle miteinander verbunden sind. Das System leitet die Suchanfrage nach einer Tonaufnahme bzw. einem Ordner, hinter dem sich mehrere Tonaufnahmen verbergen, an alle Rechner weiter, die zum selben Zeitpunkt online sind. Wird die Aufnahme dann bei einem anderen Nutzer gefunden, kann der Dateiaustausch direkt zwischen den beiden Teilnehmern erfolgen. Das Protokoll unterscheidet dabei nicht danach, welche Software die Teilnehmer verwenden.

II.

Im Auftrag unserer Mandantin werden Filesharing-Systeme von der Ermittlungsfirma proMedia Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH auf rechtsverletzende Angebote hin überprüft. Dabei wurde festgestellt und ausführlich dokumentiert, dass am um (MEZ) über einen Internetzugang, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse „ " zugewiesen war, die oben näher bezeichneten Tonaufnahmen innerhalb des Filesharing-Systems „eDonkey" zum Herunterladen verfügbar gemacht wurden.

Zur weiteren Sachaufklärung wurde im Anschluss beim Landgericht Köln ein Verfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG eingeleitet (Az.: , auf das hin angeordnet wurde, dass der betroffene Provider, die Deutsche Telekom AG, unter Verwendung von Verkehrsdaten Auskunft über Namen und Anschrift des Nutzers der oben genannten IP-Adresse geben darf.

Die Deutsche Telekom AG teilte daraufhin mit, dass die oben genannte IP-Adresse zum oben genannten Zeitpunkt Ihrem Internetzugang zugewiesen war.

III.

Wenn Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Rechteinhaber (Komponisten, Textdichter, ausübende Künstler, Tonträgerhersteller) im Internet angeboten werden, so stellt dies eine Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten dar. Im Einzelnen gilt im vorliegenden Fall Folgendes:

Unsere Mandantin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte der Tonträgerhersteller hinsichtlich der oben benannten Tonaufnahmen für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Unsere Mandantin hat dem Angebot ihres Repertoires nicht zugestimmt. Die angefertigten Vervielfältigungen von Tonaufnahmen mit dem Zweck, die Aufnahmen Dritten und damit der Öffentlichkeit zum Herunterladen zur

Verfügung zu stellen, verstoßen daher bereits gegen §§ 85, 16 UrhG, denn Vervielfältigungen zum Zweck des öffentlichen Download-Angebots sind gerade nicht von § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt, und auch ursprünglich legal zum privaten Gebrauch hergestellte Kopien dürfen nicht öffentlich wiedergegeben werden (§ 53 Abs. 6 UrhG).

Vor allem aber verletzt das Bereitstellen von Tonaufnahmen auf einem Computer zum Abruf durch Teilnehmer von Filesharing-Systemen ohne Einwilligung der Rechteinhaber das ihnen gemäß §§ 85, 19a UrhG zustehende ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

Da die Rechtsverletzungen über Ihren Internetzugang und damit in Ihrem Zugriffsbereich erfolgten, wissen wir nicht, ob Sie diese selbst begangen haben oder ob dies durch Dritte erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens", BGH, Urteil vom 15.11.2012 – Az.: I ZR 74/12, „Morpheus") besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass Sie selbst als Täter dafür einzustehen haben. Um sich von der Täterschaft zu entlasten, müssten Sie Angaben dazu machen, wer als Täter in Betracht kommt oder durch welche Umstände es zu den Rechtsverletzungen über Ihren Internetzugang kommen konnte.

Auch wenn Sie Filesharing-Programme nicht selbst genutzt haben sollten, bestehen bei Verletzung von Prüf- und Sicherungspflichten, die Sie als Anschlussinhaber treffen, Ansprüche unserer Mandantin auf Unterlassung und Aufwendungsersatz. Wir verweisen zum Haftungsgrund auf die Grundsätze der zivilrechtlichen Störerhaftung (BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens").

IV.

1. Unterlassungsanspruch

Aufgrund der vorliegenden Rechtsverletzungen stehen unserer Mandantin Unterlassungsansprüche aus § 97 Abs. 1 S. 1 2. Hs. UrhG zu. Es soll gewährleistet werden, dass in Zukunft keine weiteren Rechtsverletzungen begangen werden. Dies wird rechtlich dadurch erreicht, dass der Rechtsverletzer eine Unterlassungserklärung abgibt, in der er für jeden Fall einer erneuten Rechtsverletzung die Zahlung einer Vertragsstrafe verspricht (sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung). Dem vorliegenden Schreiben ist der Entwurf einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beigefügt. Diese Erklärung erfasst beide möglichen Alternativen der Haftung, also die Haftung als Täter („...öffentlich zugänglich zu machen...") und die Haftung für Rechtsverletzungen Dritter („...solche Handlungen über ihren Internetanschluss zu ermöglichen.") und geht insoweit über die abgemahnten Rechtsverletzungen hinaus, als nur eine Alternative (Haftung als Täter oder Haftung für Rechtsverletzungen Dritter) vorliegen kann.

2. Ersatzansprüche

Des Weiteren stehen unserer Mandantin in Anbetracht der über Ihren Internetzugang begangenen Rechtsverletzungen erhebliche Ersatzansprüche zu.

a) Insoweit wurden bereits durch die Ermittlung selbst sowie das gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Anordnungsverfahren Kosten in Höhe von ca. 50,00 EUR verursacht; die im vorliegenden Fall exakt angefallene Summe lässt sich derzeit nicht beziffern. Hinzu kommen die durch dieses Abmahnverfahren verursachten Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Beispielhaft lassen sich die Rechtsanwaltskosten unter Zugrundelegung eines angenommenen Gegenstandswertes in Höhe von 1.000,00 EUR pro Tonaufnahme bei der vorliegenden Anzahl von 26 Tonaufnahmen wie folgt berechnen:

Gegenstandswert	26.000,00 EUR
1,3 Mittelgebühr gem. 2300 VV RVG	1.121,90 EUR
Auslagenpauschale gem. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Gesamt	**1.141,90 EUR**

Der Aufwendungsersatzanspruch ist nicht nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG beschränkt. Die vorliegenden Rechtsverletzungen erfolgten über ein Filesharingsystem und gefährdeten wegen der weltweiten Zugriffsmöglichkeit eines unbestimmten Nutzerkreises und der fehlenden Kontrolle der weiteren Verbreitung die Rechte unserer Mandantin in besonders schwerer Weise. Hinzu kommt, dass sich diese Rechtsverletzungen nicht auf eine einzelne Tonaufnahme beschränken, sondern 26 Tonaufnahmen widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht wurden, die sich alle in ihrer aktuellen Auswertungsphase befinden.

b) Gegen den als Täter bzw. Teilnehmer unmittelbar Verantwortlichen besteht über die oben dargestellten Ansprüche hinaus zudem ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG.

Unserer Mandantin steht bei der Berechnung des Schadensersatzes ein Wahlrecht zu; sie kann daher statt des entgangenen Gewinns als Schadensersatz auch eine angemessene Lizenzgebühr fordern. Unsere Mandantin hat sich entschieden, den Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu berechnen. Dabei ist der Betrag als Schadensersatz zu leisten, den vernünftige Parteien für die fragliche Nutzung vertraglich vereinbart hätten.

Die zuständigen Fachgerichte haben in den vergangenen Jahren in einer Vielzahl von vergleichbaren Angelegenheiten entschieden, dass dem verletzten Rechteinhaber – hier also unserer Mandantin – wegen der unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung ein Schadensersatz von jedenfalls 200,00 EUR pro Tonaufnahme zusteht (vgl. nur OLG Hamburg, Urteil vom 07.11.2013, Az.: 5 U 222/10; OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2013, Az.: 6 U 96/13; LG Köln, Urteil vom 26.03.2013, Az.: 14 O 600/12; LG Köln, Urteil vom

23.05.2013, Az.: 14 O 610/12) Der zugesprochene Schadensersatzbetrag für ein Musikalbum beträgt 2.500,00 EUR oder mehr (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 23.01.2014, Az.: 310 S 11/13 [2.500,00 EUR]; LG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.11.2013, Az.: 2-06 O 635/12 [2.500,00 EUR]; LG Köln, Urteil vom 23.05.2013, Az.: 14 O 610/12 [3.000,00 EUR]).

Beispielhaft lässt sich der Schadensersatzanspruch unter Zugrundelegung eines Schadensersatzbetrages in Höhe von 200,00 EUR pro Tonaufnahme berechnen, wobei angesichts der hier vorliegenden hohen Anzahl von Tonaufnahmen ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von **2.500,00 EUR** für das gesamte Album angenommen wird.

Der Schadensersatzanspruch trifft Sie persönlich auch im Falle nicht eigenhändiger Tatbegehung, wenn Sie Ihren Aufsichtspflichten nicht nachgekommen sind.

3. Auskunftsanspruch

Unsere Mandantin hat daneben – jedenfalls gegenüber demjenigen, der die Rechtsverletzungen unmittelbar begangen hat – einen Anspruch auf Auskunftserteilung hinsichtlich der unter Umständen erfolgten weiteren Verwertung der streitgegenständlichen Tonaufnahmen aus § 97 Abs. 1 UrhG, § 242 BGB, § 101 UrhG.

V.

Unter Berücksichtigung der im Raum stehenden Schadensersatzansprüche in Höhe von 2.500,00 EUR, Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.141,90 EUR und der Kosten in Höhe von ca. 50,00 EUR, die durch die Ermittlung und das gerichtliche Anordnungsverfahren verursacht wurden, bieten wir Ihnen im Interesse einer einvernehmlichen außergerichtlichen Beendigung der Sache an, die vorliegende Angelegenheit umfassend im Wege eines Vergleichs beizulegen. Unsere Mandantin ist bereit, einen Gesamtvergleichsbetrag in Höhe von

900,00 EUR

zu akzeptieren. Mit Zahlung dieses Betrages sind der Schadensersatz und sämtliche in dieser Angelegenheit entstandenen Aufwendungen, einschließlich unserer Rechtsanwaltskosten sowie der Ermittlungs- und Auskunftskosten abgegolten, auch für den Fall, dass solche Ansprüche gegenüber einem Dritten bestehen sollten (z.B. einem Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen). Ebenso hätten sich der Auskunftsanspruch sowie die Obliegenheit, über Namen und Anschrift des unmittelbar Verantwortlichen sowie die weitere Verwertung der Tonaufnahmen Auskunft zu erteilen, im Falle einer Einigung erledigt.

VI.

Zusammenfassend raten wir Ihnen im Hinblick auf eine rasche, gütliche Erledigung der vorliegenden Angelegenheit zu folgendem konkreten Vorgehen:

1. Stellen Sie sicher, dass keine weiteren Rechtsverletzungen mehr über Ihren Internetzugang erfolgen können.

2. Senden Sie uns bis zum eine hinreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung unterzeichnet im Original zu. Einen auf Sie ausgestellten Entwurf finden Sie in der Anlage.

3. Senden Sie uns bis zum die ebenfalls anliegende Vergleichsannahmeerklärung unterzeichnet im Original zurück. Bis zu diesem Datum hält unsere Mandantin an dem oben genannten entgegenkommenden Angebot fest.

4. Sofern Sie das Vergleichsangebot nicht annehmen wollen, erläutern Sie bis zum schriftlich, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang die streitgegenständlichen Tonaufnahmen im Internet vertrieben sowie in welcher sonstigen Form (Kopie auf CD-R etc.) und in welchem Umfang die streitgegenständlichen Tonaufnahmen weiter ausgewertet wurden. Sofern Sie die Rechtsverletzungen nicht selbst begangen haben, erläutern Sie, wie es zu den Rechtsverletzungen über Ihren Internetzugang kommen konnte, und benennen Sie ggf. die hierfür verantwortliche Person.

Wir hoffen, die vorliegende Angelegenheit auf dieser Grundlage gütlich beenden zu können, weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der genannten Fristen unserer Mandantin empfehlen werden, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

- Rechtsanwalt -

Anlagen: Strafbewehrte Unterlassungserklärung
Vergleichsannahmeerklärung
Beschluss des Landgerichts Köln (Az.: 228 O 430/16) in Kopie

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Unser Zeichen

- im folgenden Unterlassungsschuldnerin-

verpflichtet sich hiermit gegenüber der

Universal Music GmbH, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin,

- im folgenden Unterlassungsgläubigerin -

es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen der Unterlassungsgläubigerin gestellt wird und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, zu unterlassen, die Tonaufnahmen Am I Savage?; Atlas, Rise!; Confusion; Creeping Death (Live); Dream No More; Fade To Black (Live); For Whom The Bell Tolls (Live); Halo On Fire; Hardwired; Hardwired (Live); Helpless (Live); Here Comes Revenge; Hit The Lights (Live); Jump In The Fire (Live); Lords of Summer; ManUNkind; Metal Militia (Live); Moth Into Flame; Murder One; Now That We're Dead; Remember Tomorrow; Ride The Lightning (Live); Ronnie Rising Medley; Spit Out The Bone; The Four Horsemen (Live); When A Blind Man Cries, die auf dem Musikalbum „Hardwired... To Self-Destruct" der Künstlergruppe Metallica enthalten sind, ohne die erforderliche Einwilligung der Unterlassungsgläubigerin im Internet Dritten verfügbar zu machen oder solche Handlungen über ihren Internetzugang zu ermöglichen.

Berlin, den.....

.....

Vergleich

zwischen

- im folgenden Schuldnerin-

und der

Universal Music GmbH, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin,

- im folgenden Gläubigerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6, 20099 Hamburg

Es wurde festgestellt, dass am um MEZ) über den Internetzugang der Schuldnerin, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse „ zugewiesen war, Rechtsverletzungen zu Lasten der Gläubigerin begangen wurden. Zur außergerichtlichen Erledigung der daraus resultierenden Ersatz- und Auskunftsansprüche wird von der Gläubigerin folgende Vergleichsregelung vorgeschlagen, deren Annahme die Schuldnerin durch Unterzeichnung bestätigt:

1. Die Schuldnerin zahlt an die Gläubigerin einen Abgeltungsbetrag in Höhe von **900,00 EUR**.

2. Nach Zahlungseingang sind alle der Gläubigerin im Zusammenhang mit den oben genannten Rechtsverletzungen zustehenden Ersatzansprüche – also auch die gegebenenfalls gegenüber Dritten bestehenden Schadensersatzansprüche – sowie Auskunftsansprüche vollständig abgegolten.

3. Die Zahlung erfolgt bis zum **16.02.2017** unter Angabe des Zeichens 16-540.1773 als Verwendungszweck auf das Kanzleikonto der Rechtsanwälte Rasch (Kto.-Nr. 61 64 032, BLZ 200 400 00, BIC COBA DE FF XXX, IBAN DE73 2004 0000 0616 4032 00, Commerzbank Hamburg).

Berlin, den.....

.....

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

Landgericht Köln

Beschluss

In dem Verfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

der Universal Music GbmH, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6, 20099 Hamburg,

Verfahrensbeteiligte:
Deutsche Telekom AG, vertr. d.d. Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am
durch den Richter am Landgericht ..., den Richter am Landgericht und
die Richterin

beschlossen :

Auf den Antrag vom wird der Beteiligten gestattet, der Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift derjenigen Nutzer, denen die in der

Anlage ASt 1

aufgeführten IP-Adressen zu den jeweiligen Zeitpunkten zugewiesen waren.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe:

1.
Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Köln gemäß §§ 101 Abs. 9 S. 2 i.V.m. 105 Abs. 1 UrhG zuständig.

2.
Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG liegen vor.

Die Kammer sieht dabei von weiteren Ermittlungen ab, da nach dem bisherigen Vorbringen der Beteiligten von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 101 Abs. 9 UrhG auszugehen ist und im Rahmen weiterer Ermittlungen (§ 26 FamFG) nichts Sachdienliches mehr zu erwarten ist (vgl. Bumiller/Harders, FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl., § 12 Rn. 6). Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Antragstellerseite ist aktivlegitimiert, weil sie Inhaberin des Urheberrechts bzw. eines anderen nach dem UrhG geschützten Rechts an dem Werk bzw. an den Werken

- wie in der Antragsschrift aufgeführt -

ist.

Durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen des geschützten Werks zu den aus der Anlage ersichtlichen Zeitpunkten über eine sog. Tauschbörse liegt zudem eine Rechtsverletzung i.S.v. § 19a UrhG vor. Ein gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung ist für einen Antrag nach § 101 Abs. 9 UrhG nicht erforderlich (BGH, Beschl. v. 19.04.2012 - I ZB 80/11 "Alles kann besser werden").

Die Rechtsverletzung erfolgte zudem „offensichtlich" im Sinne von § 101 Abs. 2, 7 UrhG. Offensichtlich ist eine Rechtsverletzung dann, wenn – wie vorliegend – eine ungerechtfertigte Belastung des Dritten ausgeschlossen erscheint, wobei Zweifel in tatsächlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung ausschließen würden (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/5048, S. 39).

Die Beteiligte ist für die begehrte Auskunft zudem passivlegitimiert gem. § 101 Abs. 2 UrhG. Sie erbringt als sog. Accessprovider in gewerblichem Ausmaß Dienstleistungen, welche für die rechtsverletzende Tätigkeit genutzt wurden. Dass die streitgegenständlichen IP-Adressen der Beteiligten zuzuordnen sind, ergibt sich aus der vorgelegten Eidesstattlichen Versicherung. Eine Berechtigung zur Zeugnisverweigerung ist nicht ersichtlich. Weder die Auskunftserteilung noch die hier getroffene Anordnung erscheinen der Kammer als unverhältnismäßig, § 101 Abs. 4 UrhG.

Die Beteiligte hat mitgeteilt, dass sie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Beschwerdemöglichkeit bei einer unmittelbaren Gestattung als gewahrt ansieht.

Klarstellend weist die Kammer darauf hin, dass die Gestattung der „Verwendung" auch die „Sicherung" der Daten umfasst (vgl. § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BDSG).

3.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 101 Abs. 9 S. 5 UrhG.

4.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Statt der Beschwerde ist gegen den Beschluss auch das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde eröffnet. Die Sprungrechtsbeschwerde findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz statt, wenn die Beteiligten hierin einwilligen und das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Erlass. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gilt als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

5.
Die in diesem Verfahren getroffene Anordnung setzt lediglich die Feststellung voraus, dass über einen Internet-Anschluss, dem eine bestimmte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, eine offensichtliche Rechtsverletzung begangen wurde, nicht aber die Feststellung, dass diese Rechtsverletzung von einer bestimmten Person begangen wurde (OLG Köln, Beschl. v. 05.05.2009 – 6 W 39/09).

Weiterführende Informationen finden sich unter http://www.lg-koeln.nrw.de/infos/090_wissenswerte/urhG__101_Abs_9/index.php.

Beglaubigt

LANDGERICHT 6 KÖLN

Justizbeschäftigte